- 63. Bur Frage ber Auswertung und ihres Maßes bei Kauspreisen. § 242 BGB.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 21. November 1924 i. S. S. (Bekl.) w. K. (Kl.). III 755/23.
 - L Landgericht Breslau.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger bestellte im August 1921 bei der Beklagten eine Abrichtemaschine von 500 mm Hobelbreite und ein Paar Messer extra zum Preise von 7600 M, wovon 2000 M im voraus bezahlt werden sollten und auch im November 1921 bezahlt wurden. Die Beklagte, welche die Maschine, die sie dem Kläger zu liesern beabsichtigte, inzwischen anderweit verkaust hatte, verweigerte nunmehr die Erfüllung des Bertrags. Der Kläger klagte auf Lieserung, und die Beklagte wurde in erster Instanz zur Lieserung Zug um Zug gegen Zahlung eines weiteren Kauspreisteils von 2500 M verurteilt. Ihre Berusung wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß sie nur Zug um Zug gegen Zahlung des Kauspreisressen, daß sie nur Zug um Zug gegen Zahlung des Kauspreisressen, daß sie nur Zug um Zug gegen Bahlung des Kauspreisressen von 5600 M zu liesern brauchte. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berusungsurteil ausgehoben und die Sache an das Berusungsgericht zurückverwiesen. Sründe:

Die Versagung eines Rücktrittsrechts der Beklagten ist vom Berufungsgericht einwandfrei begründet. Ein Rücktrittsrecht kann die Beklagte auch nicht daraus ableiten, daß, wie die Revision hervorbebt, der Rläger sich zu einer Auswertung des Kaufpreises erst in der zweiten Instanz erboten, vorher aber Lieserung zum Vertragspreise verlangt habe. Bon einer bestimmten, endgültigen Ablehnung der Auswertung, die allein einen Rücktritt der Beklagten hätte rechtsfertigen können, kann nach dem sestgestellten Sachverhalt keine Rede sein.

Dagegen beschwert fich die Beklagte mit Recht barüber, bag fie zur Lieferung der bestellten Maschine gegen Bahlung des unaufgewerteten Raufpreisrestes von 5600 M verurteilt worden ift. im August 1921 in Papiermark vereinbarte Raufpreis mar, soweit er nicht im poraus bezahlt wurde, bis zur Berufungeverhandlung (9. Juli 1923) wertlos geworden. Der Beflagten konnte nach Treu und Glauben nicht zugemutet werben, die bestellte Maschine gegen Bezahlung bes Raufpreisreftes in wertlofen Bapiermartbeträgen, alfo, wenn man die im November 1921 erfolgte Anzahlung von 2000 M als vollwertig betrachtet, um etwa ein Biertel bes von den Parteien gewollten Preises zu liefern. Der nicht bezahlte Raufpreisrest beburfte baher ber Aufwertung. Diese wurde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beklagte bereits im November 1921 in Bergug geraten war, indem fie trot ber vom Rläger gemachten Anzahlung nicht lieferte. Die Beklagte durfte baher nicht ohne Auf-

wertung verurteilt werben. Die abweichende Entscheidung bes Berufungsgerichts verstößt gegen § 242 BBB. Bas bas Berufungsgericht zur Begründung biefer Entscheidung vorbringt, fteht im Wiberfpruch mit den Grundfaben, die bezüglich ber Aufwertung nun in feftstehender Rechtsprechung anerkannt sind (vgl. RGA. Bb. 106 S. 422. Bb. 107 S. 149 u. öfter). Das Berufungsgericht legt zunächst ein= wandfrei dar, daß zu einer Aufwertung des durch die Anzahlung von 2000 M getilgten Raufpreisteils kein Anlag bestehe, und erwaat bann weiter: ber im Raufpreis ftedenbe, auf etwa 33 %/0 du veranschlagende Unternehmergewinn könne zugunsten ber im Berzuge befindlichen Beklagten nicht aufgewertet werden; die Beklagte habe bie für den Rläger bestimmte Maschine mit Verdienst anderweit verfauft: sie habe durch ihren Leistungsverzug selbst das Wifkverhältnis awischen Leistung und Gegenleistung verursacht; Billigkeitsgründe iprachen baber nicht bafür, einen Teil bes Raufpreises aufzumerten, und es erübrige sich, zu prüfen, ob mit Rücksicht auf § 287 BBB. überhaupt die Gelbentwertung zugunften bes im Berzuge befindlichen Leistungsschuldners berücksichtigt werben tonne. Das Berufungsgericht will alfo, wie ber Schluß feiner Ausführungen ergibt, bie grundfasliche Frage unentschieden lassen. Seine Einzelausführungen laffen aber erkennen, daß es bem Berguge ber Beklagten eine Bebeutung beigemeffen hat, die ihm nach ber nun festen Rechtsprechung grundfählich nicht beigemeffen werben barf. Gewiß muß ber Lieferungsschuldner im Falle des Lieferungsverzugs ben ihm baburch entitehenden Schaben felbst tragen und barüber hinaus gemäß §§ 286, 287 BBB. auch bem Lieferungsgläubiger ben Schaben erseten, ber biesem burch ben Berzug erwachsen ist. Infofern läßt fich fagen, bag auch der durch die Gelbentwertung entstehende Nachteil an sich bem im Berauge befindlichen Lieferungsschuldner zur Laft fällt. Dies barf aber, wenn anders Treu und Glauben und die Rücksicht auf den Berkehr gewahrt werben follen, nicht bazu führen, bag ber Lieferungsgläubiger fich ohne rechtfertigenben Grund auf Roften bes Lieferungsschuldners in einem Maße bereichert, das über den nach dem gewöhn= lichen Laufe ber Dinge ober nach ben besonderen Umständen bes Falles mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Gewinn (§ 252 BGB.) hinausgeht. Die Bereicherung, die bem Lieferungsgläubiger ermachsen würde, wenn er den Lieferungsgegenstand mit entwertetem Papier=

geld im Nennbetrage des ursprünglichen Kaufpreises erwerben könnte. wird nicht baburch gerechtfertigt, daß die Währungsgesete bie Papiermark zum gesetlichen Rahlungsmittel erklärten und ihr allgemein. auch für erst später zu tilgende Schulden, Rennwertzwangsfurs beis legten. Die Bahrungsgesetzgebung rechtfertigt vielmehr, wie ichon ber II. Zivilsenat in einem Urteil vom 26. September 1924 II 560/23 bargelegt hat, mit der Anordnung bes Nennwertzwangskurfes für Papiergeld nur die mit biefer Unordnung gegebene Rechtsänderung, nicht die baburch im Rusammenhang mit ber wechselnden Rauffraft ber sich entwertenden Vapiermart bervorgerufene Bermögensverschiebung. Deren Regelung ift Sache bes burgerlichen Rechtes und nach bem Grundsate bes § 242 BBB. vorzunehmen. Daß ohne Aufwertung bes Raufpreisrestes auch bier eine ungerechtfertigte Bereiche= rung des Lieferungsgläubigers vorliegen murde, ergibt fich ohne meiteres aus der inzwischen eingetretenen außerordentlichen Entwertung bes Gelbes. Das Gegenteil mußte vom Rlager bewiesen werben. Die vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen sind nicht ge= eignet, bie Bereicherung zu rechtfertigen. Mit Unrecht will bas Berufungsgericht zunächst ben auf ben Unternehmergewinn treffenben Teil bes Kaufpreises von 7600 M, ben es auf 33 % veranschlagt, von einer Aufwertung zugunften bes im Berzuge befindlichen Beklagten ausgeschlossen wissen. Die Beranschlagung bes Breifes auf Grund ber dafür in Betracht tommenben Umftande, wie Rosten bes zu verarbeitenben Stoffes, Arbeitelohne, Unternehmergewinn, ift Sache besjenigen, der eine Lieferung übernimmt. Für fein Berhaltnis jum Lieferungsgläubiger hat regelmäßig nur der Preis selbst, nicht die ihm zugrunde liegende Berechnung Bebeutung, es mußte benn fein. baß, wofür hier nichts vorliegt, ausnahmsweise auch bie Art ber Berechnung bes Breifes zum Gegenstand bes Bertrags gemacht ober ihm doch erkennbar zugrunde gelegt worden ift. Soweit eine Aufwertung bes Preifes trot bes Bergugs bes Lieferungsschulbners überhaupt geboten ist, muß sie daher für die Regel einheitlich für ben gesamten Raufpreis, soweit er noch nicht burch Rahlung getilgt ist, vorgenommen werden. Unbegründet ist auch die Heranziehung bes Umstandes, daß die Beklagte die für ben Rlager bestimmte Maschine anderweit mit Berdienst verkauft hat. Nach dem in den Borinstanzen festgestellten Sachverhalt muß angenommen werden, daß

ben Gegenstand des Lieferungsvertrags nicht eine bestimmte einzelne Maschine bilbete, vielmehr nur eine Maschine ber bei ber Bestellung bezeichneten Urt von ber Beklagten bergestellt und geliefert werben Dag bie Barteien fich etwa nachträglich auf die von ber Beklagten zur Lieferung an den Kläger bestimmte, aber anderweit verkaufte Maschine als Gegenstand des Vertrags geeinigt batten, ist nicht ersichtlich. Die bloße Absicht ber Beklaaten, die Maschine gur Erfüllung bes mit bem Rläger geschlossenen Bertrags zu verwenden, machte fie nicht zum Gegenstand bes Bertrags. Der anderweite Bertauf dieser Maschine und ber babei erzielte Gewinn läßt also, wie ebenfalls ber II. Livilsenat in bem schon erwähnten Urteile für einen ähnlichen Kall ausgesprochen hat, das Berhältnis ber Parteien unberührt und kann beshalb auch nicht gegen eine Auswertung bes vom Rläger an die Beklagte zu entrichtenden Raufpreisrestes ver-Die endliche Erwägung bes Berufungsgerichts aber, wertet werden. daß die Beklagte burch ihren Leistungsverzug bas Migverhältnis awischen Leistung und Gegenleiftung felbft verursacht habe, beruht auf einer Verkennung bes jest in fester Rechtsprechung anerkannten Grundfates, daß der Bergug bes Lieferungsichuldners als folder jebenfalls einer Aufwertung bes Breifes nicht im Wege fteht.